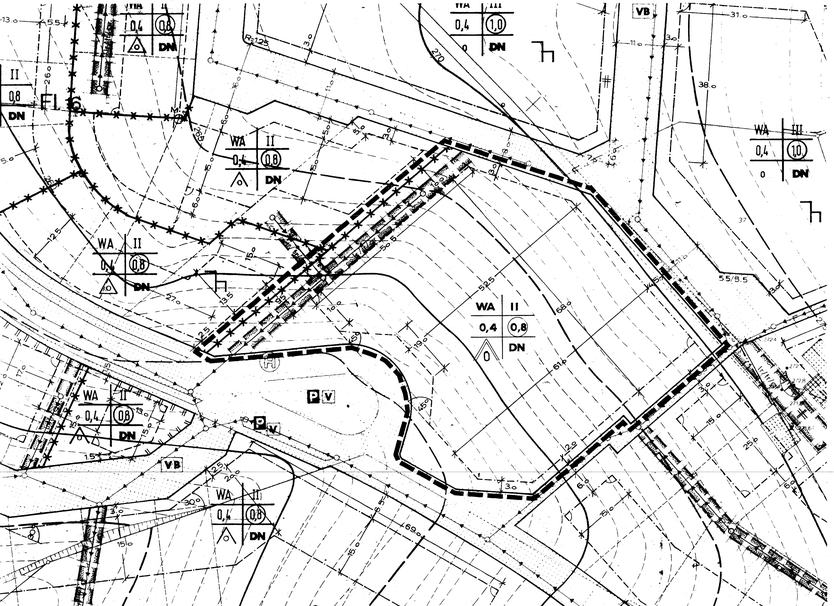
BEBAUUNGSPLAN NR. 14 TEIL A · BRAUNSBERG · VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEMARKUNG : NIEDERWERMELSKIRCHEN FLUR : 16

1. AUSFERTIGUNG



RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT UND ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL I S. 2253) DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL I S. 1763) ZULETZT GEANDERT DURCH DIE VIERTE VERORDNUNG ZUR ANDERUNG DER BauNVO VOM 23. JANUAR 1990 MIT DEN ERGANZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1986
GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 81 BauONW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419) IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB VOM 08.12.1986

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (ANDERUNG)
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO , AUSNAHMEN GEM ABS. 3 ZIFFER 1-5 SIND NICHT ZUGELASSEN
- 0,4 — GRUNDFLACHENZAHL GEM. § 19 BauNVO
- 0,8 — JESCHOSSFLACHENZAHL GEM. § 20 BauNVO
- II — ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GEM. § 18 BauNVO
- O — OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- O — NUR DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN ZULASSIG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLÄCHE GEM. § 23 BauNVO
- VERKEHRSFLACHEN GEM. § 9 (1) 11 BauGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

DN DIE FESTSETZUNG DER DACHFORM ALS PULT - ODER SATTELDACH , DIE DACHNEIGUNG DER GEBAUDE MUSS = 30 ° BETRAGEN. DIE DACHEINDECKUNG DER GEBÄUDE HAT IN DUNKEL - FARBIGEM MATERIAL ZU ERFOLGEN (ANTHRAZIT , SCHWARZ , DUNKELBRAUN) . VERBLEN - DUNGEN AM GEBÄUDE ODER AN NEBENGEBÄUDEN SIND IN FORM UND FARBE ANZUPASSEN. AUSNAHME ENERGIEDÄCHER.

ÜBEREINSTIMMUNG

DIE KATASTERMASSIGE ÜBEREINSTIMMUNG SOWIE DIE STÄDTEBAULICH GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT BASIEREN AUF DER BESCHEINIGUNG DES ÖFFENTLICH BEST. VERMES - SUNGSINGENIEURS DIPL. ING. KIEP ZUM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN NR. 14 " BRAUNSBERG " VOM 07.01.1981

WERMELSKIRCHEN, DEN 06.11.1989

Stadt Wermelskirchen

AMTSLEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 2 (1) BauGB VOM 08.12.1986 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 11.12.1989 AUFGESTELLT.

WERMELSKIRCHEN, DEN 12.12.1989

Stadt Wermelskirchen

BÜRGERMEISTER

ENTWURF

FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES.

WERMELSKIRCHEN, DEN 06.11.1989

Stadt Wermelskirchen

DEZERNENT

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16.12.1989 UM STELLUNGNAHME GEBETEN .

WERMELSKIRCHEN, DEN 19.12.1989

Stadt Wermelskirchen

STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 05.03.1990 ALS SATZUNG GEM. § 10 BauGB VOM 08.12.1986 IN VERBINDUNG MIT § 28 GONW

WERMELSKIRCHEN, DEN 07.03.1990

Stadt Wermelskirchen

BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 12.04.1990 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 08.06.1990 AZ 35.2.12- 7911 - 35.90

KÖLN DEN 13.06.1990
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG

GEM. § 12 BauGB IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM 07.07.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
GLEICHZEITIG WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN WIRD UND EINGESEHEN WERDEN KANN

WERMELSKIRCHEN, DEN 03.07.1990

Stadt Wermelskirchen

STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN

= BEREICH DER GEPLANTEN ÄNDERUNG

